

zu Zahl GZ.L.A.VII/8- 1808/96-1960
Zl.LTG. 162 vom 2.Juni 1960.

E r g ä n z u n g

zu den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage betreffend den
Gesetzentwurf über die Abänderung und Ergänzung des nÖ.Gemeinde-
ärztegesetzes:

Gemeinsamer Gesundheits-A. n. Kommunal. A.

Gegenüber der Regierungsvorlage hat der ~~Verfassungsausschuss~~ folgende
Abänderungen beantragt die im Gesetzestext bereits verarbeitet sind:

- 1.) Die Ziffer 5 (§ 7 Abs.2) der Regierungsvorlage hat zu entfallen.
Der ~~Verfassungsausschuss~~ *Gemeinsamer Ausschuss* war der Meinung, dass die in der Re-
gierungsvorlage vorgesehene neue Formulierung des 2.Satzes des
§ 7 Abs.2 eine Schmälerung der bisherigen Kompetenzen des Gesund-
heitsausschusses zur Folge hätte, wofür keine zwingende Begrün-
dung vorhanden ist.

Zur Ausfüllung der dadurch entstandenen Lücke in der Nummerierung
des Novellentextes wurde vorgeschlagen, die bisherigen Ziffern 6
und 7 nunmehr als Ziffer 5 und 6 zu bezeichnen und die bisherige
Ziffer 8 in zwei Ziffern und zwar die Ziffern 7 und 8 zu zerlegen.

Infolge des Wegfalles der Ziffer 5 wurde auch beantragt im § 8
Abs.5 in der letzten Zeile das Wort "Erteilung" durch das Wort
"Genehmigung" und im § 9 Abs.2 (vorletzte Zeile) das Wort "Antrag"
durch das Wort "Beschluss" zu ersetzen.

- 2.) Für die Ziffer 28 (§ 22 Abs.2) wurde eine textliche Umstellung be-
antragt, die lediglich der Klarstellung dient.
- 3.) Auch für die Ziffer 34 (§ 24) wurde eine textliche Veränderung be-
antragt, durch die klar ausgedrückt werden soll, dass der Verlust

des Anspruches auf Ruhegenuss schon eintritt, wenn eine der Voraussetzungen des § 36 zutrifft.

4.) Zu der in Ziffer 51 (§ 38) vorgesehenen Aenderung wurden vom Ausschuss noch weitere Ergänzungen beantragt. Diese Ergänzungen sollen auch den Ruhe-(Versorgungs)genussempfängern nach dem Gemeindeärztegesetz die Gewährung von Vorschüssen und Aushilfen ermöglichen. Aus Gründen der Uebersichtlichkeit wurde daher § 38 unter Einbeziehung aller beantragten Veränderungen zur Gänze aufgenommen.

5.) In Ziffer 57 (§ 46 lit.e) war vorgesehen, dass auch der Amtsarzt vom Beschuldigten nicht abgelehnt werden kann. Der ^{Gemeinamer Ausschuss} ~~Verfahrensausschuss~~ war der Meinung, dass diese Bestimmung nicht gerechtfertigt ist und der Beschuldigte auch die Möglichkeit haben müsste, den Amtsarzt abzulehnen, zumal ihm gegenüber der Amtsarzt zumeist in der Funktion des Vorgesetzten in Erscheinung tritt.

6.) Im Zusammenhang mit den neu eingefügten Bestimmungen im § 38 über die Ruhe-(Versorgungs)genussvorschüsse und Aushilfen waren auch die Bestimmungen des § 49 Abs.1 bis Abs.3 (Ziffer 59) entsprechend zu ergänzen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Neueinfügung der Ziffer 63a.

STANGLER
Obmann
des GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

SCHÖBERL
Obmann
des KOMMUNAL-AUSSCHUSSES .

MARWAN-SCHLOSSER
Berichterstatter.

Kanzlei
des Landtages
von Niederösterreich